

Ausländerbeschäftigung 2022

BOV-Leitartikel



DI Johann Greimel, Geschäftsführer BOV (li)
Ing. Manfred Kohlfürst, Präsident BOV (re)

Ausländer dürfen in Österreich grundsätzlich nur mit Beschäftigungsbewilligung (zu beantragen beim regionalen AMS) und gültigem Visum (zu beantragen bei der österreichischen Botschaft/dem österreichischen Konsulat im Heimatstaat) beschäftigt werden. EU- und EWR-Bürger sowie Schweizer sind Österreichern gleichgestellt, sodass diese Personen ohne Bewilligung und Visum beschäftigt werden dürfen. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz sieht folgende Möglichkeiten zur Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitskräften in der Land- und Forstwirtschaft vor.

STAMMSAISONIER-REGELUNG NEU

Personen, die in den **Kalenderjahren 2017 bis 2021** in zumindest **drei Kalenderjahren** in der Land- und Forstwirtschaft jeweils mindestens **drei Monate** befristet beschäftigt waren, können sich **bis 31. Dezember 2022** bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice für eine weitere Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft registrieren lassen. Für diese Personen können Beschäftigungsbewilligungen außerhalb der Kontingente erteilt werden und diese sind auch nicht auf die Kontingente anzurechnen. Der Antrag auf Registrierung als Stammarbeitskraft kann bei Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht auch vom Arbeitgeber im Zuge der Beantragung der Beschäftigungsbewilligung bei der für die Beschäftigungsbewilligung zuständigen

regionalen Geschäftsstelle des AMS gestellt werden.

Für Stammsaisoniers erhält der Arbeitgeber eine Beschäftigungsbewilligung in der Land- und Forstwirtschaft für längstens sechs Monate. Mehrere Saisonbewilligungen pro Kalenderjahr und Arbeitgeber sind für eine maximale Gesamtdauer von neun Monaten möglich. Für Stammsaisoniers, die bereits in den vorangegangenen drei Jahren im Rahmen von Kontingenten im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, dürfen Beschäftigungsbewilligungen für eine Gesamtdauer von bis zu neun Monaten erteilt werden. Bei Beschäftigung von Stammsaisoniers ist kein Ersatzkraftverfahren durchzuführen.

Mit der „Stammsaisonier-Regelung Neu“ ist für 2022 eine deutliche Ausweitung bei den Beschäftigungsmöglichkeiten von bewilligungspflichtigen Drittstaatsangehörigen zu erwarten. Für diesen Verhandlungserfolg gebührt der LK Österreich Dank und Anerkennung.

STAMMSAISONIER-REGELUNG ALT

Personen, die bereits über mehrere Saisonen in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, konnten sich bis Ende April 2012 als Stammsaisoniers registrieren lassen. Zur maximalen Dauer der Beschäftigung ist auf die „Stammsaisonier-Regelung Neu“ zu verweisen. Auch bei der Beschäftigung von Stammsaisoniers nach der Altregelung ist kein Ersatzkraftverfahren durchzuführen.

SAISONARBEITSKRÄFTE ÜBER DIE KONTINGENTREGELUNG

Der Bundesminister für Arbeit hat für das Jahr 2022 eine Verordnung erlassen, die zahlenmäßige Kontingente für die zeitlich befristete Zulassung von Saisoniers in der Land- und Forstwirtschaft sowie die kurzfristige Zulassung ausländischer Erntehelfer regelt.

KONTINGENT FÜR SAISONIERS

Für das Jahr 2022 ist das Kontingent mit 3.046 Plätzen festgelegt. Das Kontingent verteilt sich auf die Bundesländer wie folgt:

<i>Burgenland:</i>	41
<i>Kärnten:</i>	249
<i>Niederösterreich:</i>	550
<i>Oberösterreich:</i>	1.164
<i>Salzburg:</i>	26
<i>Steiermark:</i>	553
<i>Tirol:</i>	331
<i>Vorarlberg:</i>	72
<i>Wien:</i>	60
<i>Gesamt:</i>	3.046

KONTINGENT FÜR ERNTEHELFER

Das Kontingent für Erntehelfer ist mit 119 Plätzen festgelegt und verteilt sich auf die Bundesländer wie folgt:

<i>Burgenland:</i>	11
<i>Kärnten:</i>	7
<i>Niederösterreich:</i>	20
<i>Oberösterreich:</i>	10
<i>Salzburg:</i>	4
<i>Steiermark:</i>	59
<i>Tirol:</i>	5
<i>Vorarlberg:</i>	0
<i>Wien:</i>	3
<i>Gesamt:</i>	119

BEDARFSSCHWANKUNGEN

Die Kontingente sind im Jahresdurchschnitt einzuhalten, sodass die für die Bundesländer festgelegten Grundkontingente in Saisonspitzen um maximal 30% überschritten werden dürfen, wenn dies unter Berücksichtigung der beim AMS anhängigen Anträge und der jeweiligen Arbeitsmarktsituation unbedingt erforderlich ist. Als saisonale Spitzenmonate gelten für die Landwirtschaft Mai, Juni, Juli, August und September. In Oberösterreich gelten davon abweichend die Monate April, Mai, Juni, Juli und August als Spitzenmonate.

DAUER DER BESCHÄFTIGUNGSBEWILLIGUNGEN

Beschäftigungsbewilligungen entsprechend der Verordnung für die befristete Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2022 dürfen ab 1.1.2022 erteilt werden. Die Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligungen kann in das Folgejahr hineinreichen. Für Saisoniers dürfen grundsätzlich Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer von maximal sechs Monaten erteilt werden. Eine Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung bzw. die Erteilung einer weiteren Beschäftigungsbewilligung ist bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten möglich. Beschäftigungsbewilligungen für Erntehelfer dürfen für maximal sechs Wochen erteilt werden.

Bis zur Gesamtdauer von neun Monaten kann einem Saisonarbeiter auch eine weitere Beschäftigungsbewilligung für einen anderen Arbeitgeber erteilt werden. Eine weitere Beschäftigungsbewilligung muss nicht unmittelbar an die vorangegangene anschließen, mehrwöchige Unterbrechungen sind möglich. So ist es beispielsweise zulässig, den Neun-Monatsrahmen auf zwei Blöcke aufzuteilen.

Sowohl im Verlängerungsfall als auch bei der Erteilung einer weiteren Beschäftigungsbewilligung ist darauf zu achten, dass ein gültiges Visum vorliegt.

Achtung: Die Verlängerung des Visums im Inland ist nur bei durchgängiger Beschäftigung und noch aufrechtem Visum möglich.

Für bereits im Rahmen eines Kontingents bewilligte Saisonarbeits-

kräfte ist bei weiteren Beschäftigungsbewilligungen aber auch im Verlängerungsfall ein freier Kontingentsplatz nicht erforderlich.

Pro Ausländer dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur für eine Gesamtdauer von neun Monaten innerhalb von zwölf Monaten erteilt werden. Dieses Kriterium wird bei der Beantragung geprüft, indem vom beantragten Beschäftigungsende zwölf Monate rückgerechnet wird.

Info

Für nähere Informationen kontaktieren Sie bitte die Experten der Landwirtschaftskammer bzw. der Arbeitgeberverbände der Land- und Forstwirtschaft.

<https://www.lko.at/beratung>

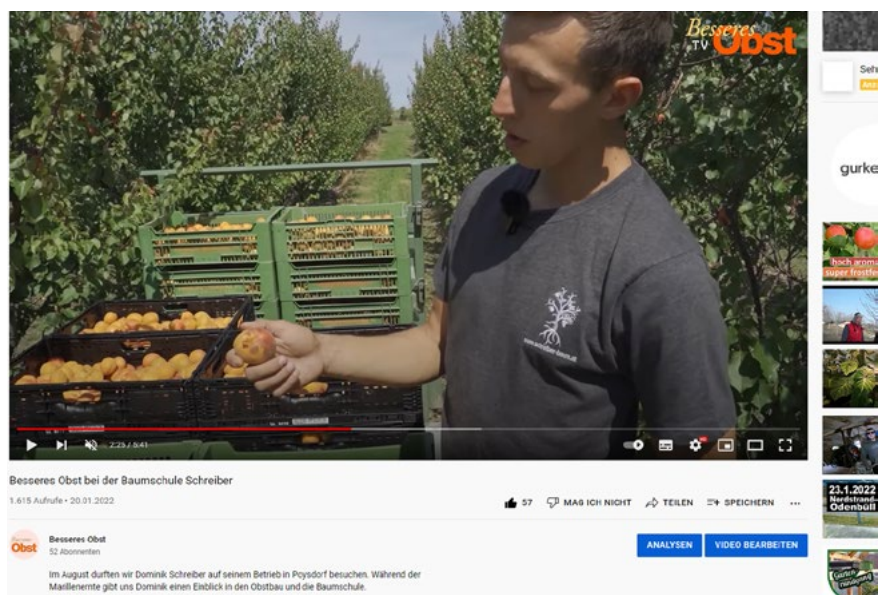
Neue Videos für Besseres Obst

Finden Sie uns auf YouTube!

Neues Jahr, neuer Kanal: Ein Bild sagt mehr als tausend Worte und ein Video erst recht. Kaum ein Medium kommt im Jahr 2022 noch ohne Bewegtbild aus. Auch im Obstbau gibt es spannende Geschichten und wichtige Informationen, die sich am besten in Form eines Videos kommunizieren lassen. Deshalb finden Sie ab sofort auf unserer Website die Rubrik „Video“ und wir sind auch auf YouTube mit einem entsprechendem Kanal vertreten. Hier werden zukünftig Obstprofis und Enthusiasten mit Fachinformationen und Einblicken in die Branche versorgt.

Eine Betriebsreportage der Baumschule Schreiber in Poysdorf ist bereits online (siehe Link).

Wir freuen uns über Feedback in Form von Abos, Views und Likes!



Homepage: <https://www.besseres-obst.at/video.html>

YouTube: <https://www.youtube.com/channel/UCYGUlcEq6sqIA7IisBPSpfQ>